

• • •
DARMSTADT
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN
HATZEL &
PARTNER

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater GbR

kanzlei@ghpartner.de · www.ghpartner.de

Lohn - Rundschreiben

Im Mai 2004:

► **Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ab 2004**

► **Neue Pflichtbescheinigungen**

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ab 2004

durch das Steueränderungsgesetz 2003 ist ab 2004 die bisherige fest mit der Lohnsteuerkarte zu verbindende Lohnsteuerbescheinigung durch eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung ersetzt worden. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigung nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung (sog. „Clearingstelle“) erstmals für 2004 bis zum 28.02.2005 zu übermitteln. Alle Arbeitgeber, die maschinelle Lohnabrechnungen erstellen oder extern erstellen lassen, sind gesetzlich bereits ab 2004 verpflichtet, diese elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu erstellen. Für andere Arbeitgeber besteht die Verpflichtung ab 01.01.2006.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer einen nach amtlich vorgeschriebenen Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe der eTIN (electronic Taxpayer Identification Number, § 41 b Abs. 2 EStG) auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Dieser Ausdruck ist nicht mehr mit der Lohnsteuerkarte zu verbinden. Wird das

Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, hat der Arbeitgeber - wie bisher - dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte auszuhändigen (ohne Lohnsteuerbescheinigung auf der Rückseite) und dem Arbeitnehmer einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte nur dann aushändigen, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis enthält und der Arbeitnehmer diese für seine Einkommensteuerveranlagung vorlegen muss. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigung kann der Arbeitgeber vernichten, wenn der Arbeitnehmer einen Ausdruck der elektronisch übermittelten Lohnsteuerbescheinigung erhalten hat.

In der Lohnsteuerbescheinigung gab es bisher Pflichtbescheinigungen und freiwillige Bescheinigungen. Nun gibt es nur noch Pflichtbescheinigungen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 EStG). Auf folgende neue Pflichtbescheinigungen möchten wir Sie besonders hinweisen:

- die nach § 3 Nr. 13 und Nr. 16 EStG steuerfrei gezahlten Verpflegungszuschüsse und Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung (§ 41 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 EStG),
- die nach § 3 Nr. 62 steuerfrei gezahlten Zuschüsse zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 EStG),
- der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 EStG),
- amtlicher Schlüssel der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat (§ 41b Abs. 1 Nr. 1 EStG),
- der Großbuchstabe S, wenn der sonstige Bezug nach § 39b Abs. 3 Satz 2 EStG versteuert wurde (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG),
- der Großbuchstabe F bei steuerfreier Sammelbeförderung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 EStG),
- die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 EStG).

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter des Lohnbüros gerne zur Verfügung.

Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt René Hatzel

Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Ulrich Weber

Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Thilo Burkart

Steuerberater

(Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr)